

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An das
 Bundesministerium für Landesverteidigung und
 Sport
 Roßauer Lände 1
 1090 Wien

Beilagen

LAD1-VD-14051/025-2011
 Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.lad1@noel.gv.at
Fax 02742/9005-13610 Internet: http://www.noel.gv.at
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0059986

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
S91000/1-GrpRechtLeg/2011	Dr. Wolfgang Koizar	12197	22. November 2011	

Betrifft
 Änderung des Wehrgesetzes 2001 und des Waffengesetzes 1996

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 22. November 2011 beschlossen, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wehrgesetz 2001 und das Waffengesetz 1996 geändert werden, wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Gegen den vorliegenden Entwurf werden keine Einwendungen erhoben.
2. Es wird jedoch angeregt, § 55 des Waffengesetzes 1996 aus folgendem Grund zu ändern:

Im Rahmen der beabsichtigten Installierung des zentralen Waffenregisters musste festgestellt werden, dass Meldungen gemäß § 41 WaffG (besondere Bestimmungen für die Verwahrung einer großen Anzahl von Schusswaffen) nicht gespeichert werden dürfen, da § 55 Abs. 1 leg. cit. dafür keine ausreichende Grundlage bietet.

Die Notwendigkeit der Speicherung von Waffensammlungen bzw. Ansammlungen von Waffen ist mit dem sicherheitspolitischen Aspekt zu begründen, weil grundsätzlich jede

Ansammlung von Waffen ein Gefahrenpotential darstellt und dieses daher von der Behörde auch erkannt sowie überprüft werden sollte.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem dem Präsidium des Nationalrates elektronisch übermittelt.

Ergeht an:

1. An das Präsidium des Nationalrates,

2. An das Präsidium des Bundesrates
3. An alle vom Lande Niederösterreich entsendeten Mitglieder des Bundesrates
4. An alle Ämter der Landesregierungen (zu Händen des Herrn Landesamtsdirektors)
5. An die Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1014 Wien
6. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
7. Landtagsdirektion

NÖ Landesregierung

Dr. P R Ö L L

Landeshauptmann



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur